



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Arnsberg vom 16.12.2024

1. Kund:innenkreis

1.1

Die Stadtbibliothek Arnsberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Arnsberg. Sie ist Ort der Begegnung, Ort der Vernetzung und Ort des lebenslangen Lernens.

1.2

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Die Stadtbibliothek ist für alle Menschen frei zugänglich.

2. Anmeldung, Bibliotheksausweis

2.1

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung. Alle Personen, die erstmalig Medien entleihen möchten, melden sich persönlich oder digital im Serviceportal der Stadt Arnsberg unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes an.

2.2

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung ein gültiges Ausweisdokument einer gesetzlich vertretenden Person, die das Anmeldeformular unterschreibt. Damit wird dem Benutzungsverhältnis zugestimmt und die Verpflichtung zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren übernommen.

2.3

Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Die Vollmacht muss bei der Anmeldung vorgelegt werden.

2.4

Bibliotheksnutzende bzw. gesetzlich vertretende Personen erkennen die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift an. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert (siehe auch Punkt 2.5).

2.5

Die für die Ausstellung des Bibliotheksausweises, das Ausleihverfahren und die Entgelterhebung notwendigen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum), sowie für die Dauer einer Ausleihe die Daten der entliehenen Medien und die jeweilige Ausleihzeit, werden auf der gesetzlichen Grundlage von Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der DSGVO erfasst und verarbeitet. Die Voraussetzungen für die Einwilligung sind in Art. 7 und 8 der DSGVO geregelt.

Daten von Bibliotheksnutzenden, die ihren Ausweis zurückgeben oder über einen Zeitraum von 3 Jahren keine Ausleihe mehr getätigt haben, werden nach Art. 17 der DSGVO gelöscht, sofern keine Forderungen der Stadtbibliothek mehr offen sind. Aufgenommene personenbezogene Daten bleiben bei der Stadtbibliothek Arnsberg und werden nur im Falle eines Mahnverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung an die Vollstreckungsbehörde weitergegeben. Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben nach Maßgabe der Artikel 15-18 und 21 DSGVO folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung bei unzulässiger Datenverarbeitung

- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW,
Kavalleriestr. 2 – 4, 40213 Düsseldorf,
Telefon: 0211 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Verantwortliche:

Stadt Arnsberg, Der Bürgermeister, Rathausplatz 2, 59759 Arnsberg,
Telefon: 02932 201-1246, E-Mail: buergermeister@arnsberg.de

Datenschutzbeauftragte:

Stadt Arnsberg, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Rathausplatz 2,
59759 Arnsberg
Telefon: 02932 201-809, E-Mail: datenschutz@arnsberg.de

2.6

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Stadtbibliothek. Ein Verlust dieses Ausweises sowie eine Anschrift- und/oder Namensänderung sind der Bibliothek zeitnah mitzuteilen.

3. Hausordnung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses

3.1

Alle Besuchenden der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass andere Personen, die sich in der Bibliothek aufhalten – nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar – gestört werden. Die Bibliotheksleitung sowie das Bibliothekspersonal üben das Hausrecht aus.

3.2

Die Bibliotheksleitung ist befugt, das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zeitweise oder auf Dauer zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Benutzungs- und / oder die Entgeltordnung verstoßen wurde.

4. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

4.1

Mit dem Bibliotheksausweises können

Bücher Sach-DVDs & -Blurays Serien-DVDs & -Blurays Spiele Konsolenspiele Hörbücher Tonies e-Reader	vier Wochen
Zeitungen Zeitschriften Musik-CDs Spielfilm-DVDs & -Blurays	eine Woche

ausgeliehen werden.

Die ausleihende Person ist zur fristgerechten Rückgabe der entliehenen Medien verpflichtet.

4.2

Die Bibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen. Medien mit Bestandskennzeichen ‚Präsenzbestand‘ können nicht ausgeliehen werden.

4.3

Die Leihfrist für Medien kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn diese nicht vorbestellt sind. Bei gebührenpflichtigen Medien entsteht die Gebühr neu. Eine Verlängerung ausgeliehener Medien kann auch selbstständig durch die nutzende Person in dem eigenen über den OPAC erreichbaren Ausleihkonto auf der Internetseite der Bibliothek vorgenommen werden.

4.4

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch gegen Gebühr Vorbestellungen entgegennehmen. Verfügbare Medien können gegen Gebühr reserviert werden. Wird ein vorbestelltes oder reserviertes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von sieben Tagen nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

4.5

Kindern und Jugendlichen kann die Ausleihe von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.

5. Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstausleihe

5.1

In der Stadtbibliothek wird die selbstständige Ausleihe, Rückgabe und Verlängerung angeboten. Am Standort Neheim kann selbstständig am Kassensystem bezahlt werden.

5.2

Für das Überprüfen der Vollständigkeit der Medien gelten die unter Ziffer 7 aufgeführten besonderen Bestimmungen.

5.3

Die Nutzenden müssen sich selbst davon überzeugen, dass alle Medien korrekt verbucht sind. Fehlermeldungen der Selbstverbucher müssen dem Personal gemeldet werden.

5.4

Die Nutzenden müssen den Verbuchungsvorgang am Selbstverbucher stets mit ‚Beenden‘ abschließen, bevor er verlassen wird. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die Nutzenden.

6. Rückgabe und Leihfristüberschreitung

6.1

Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt den Benutzenden; die Quittung über die Rückgabe der Medien dient als Beleg. Die Stadtbibliothek kann vor Ablauf der Leihfrist mit Einverständnis der leihenden Person per Mail zur Rückgabe auffordern. Die Stadtbibliothek ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

6.2

Bei Nichtrückgabe entliehener Medien wird entsprechender Schadensersatz gefordert.

7. Medienbehandlung, Haftung

7.1

Die Nutzenden sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie sich bei der Ausleihe befanden.

7.2

Für Veränderungen, Verschmutzungen und Beschädigungen bzw. für den Verlust von Medien sind die ausleihenden Personen schadenersatzpflichtig.

7.3

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts einschließlich der Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand.

7.4

Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für eingetretene Schäden haften die eingetragenen Nutzenden.

8. Fernleihe

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken gemäß der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr gemäß Punkt 2 der Gebührensatzung zu entrichten.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.08.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Arnsberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59821 Arnsberg, den 16.12.2024

Gez.
Ralf Paul Bittner
Bürgermeister